

# 7. Kapitel

## Jahresabschluss

### I. Gesetzlicher Rahmen

Die Rechtsgrundlage der SE bildet die SE-VO<sup>1</sup> und nach Beschlussfassung durch den Bundestag das SEEG<sup>2</sup>, das am 29.12.2004 in Kraft getreten ist. Das SEEG besteht wiederum aus dem SEAG und dem SEBG. Das SEEG ist seit der Neufassung des ARUG gültig in der Fassung v. 30.7.2009<sup>3</sup>. Seit Einführung der SE als mögliche Unternehmensrechtsform haben in den vergangenen zehn Jahren eine Reihe namhafter Großunternehmen – einschließlich einer Anzahl DAX- bzw. börsennotierter Unternehmen – aber auch mittelständig geprägte Unternehmen von der Möglichkeit dieser Rechtsform Gebrauch gemacht.

Sowohl die SE-VO als auch das SE-AG behandeln die Fragen des Jahresabschlusses nur knapp. Die SE-VO selbst machte von ihrer Rechtssetzungskompetenz für die Rechnungslegung der SE lediglich in zwei Artikeln (Art. 61 und 62) Gebrauch, die unter dem „**Titel IV. Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss**“ stehen. Das SEAG geht in „**Abschnitt 4 Aufbau der SE**“ in Unterabschnitt 2 in § 47 auf Fragen des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der SE ein. Die scheinbar knappe Befassung mit diesem Thema wird jedoch dadurch relativiert, dass beide Gesetzeswerke auf die jeweils bestehenden nationalen einzelgesetzlichen Regelungen verweisen.

#### 1. Die Rechnungslegungsvorschriften der SE-VO und des SEAG

##### 1.1 Art. 61 und 62 SE-VO

Während Art. 61 SE-VO die **Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen** allgemein regelt, verweist Art. 62 SE-VO in seinen Abs. 1 und 2 für die Abschlüsse von Kreditinstituten und Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen auf die einzelstaatlichen Vorschriften, die in Umsetzung europarechtlicher Richtlinien für diese Branchen geschaffen worden sind.<sup>4</sup>

Art. 62 Abs. 1 und 2 SE-VO setzt somit durch die Inbezugnahme auf europarechtliche Richtlinien i.S.d. Art. 9 Abs. 1 a SE-VO selbst Standards für die Rechnungslegungsvorschriften in der **Finanzdienstleistungs- und in der Versicherungsbranche**, die durch Transformation in innerstaatliches Recht mittelbar zu einer Rechtsanpassung geführt haben.<sup>5</sup>

1 VO (EG) Nr. 2157/2001 des Rates v. 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABIEG Nr. L 294 v. 10.11.2001, 22 s. Anh. I.1.

2 BGBl I S. 3675.

3 BGBl I S. 2479.

4 RL 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.3.2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABIEG Nr. L 126 v. 26.5.2000, 1; RL 91/674/EWG des Rates v. 19.12.1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABIEG Nr. L 374 v. 31.12.1991, 7.

5 Kritisch hierzu *Theisen/Wenz/Plendl/Niehues* S. 370 ff.

- 5 Die **Generalnorm des Art. 61 SE-VO** hingegen verweist für alle anderen Fälle auf das innerstaatliche allgemeine Aktienrecht des jeweiligen Sitzstaates einer SE. Für eine SE mit Sitz in Deutschland sind dies die einschlägigen Paragraphen des AktG und des HGB.

### 1.2 Art. 67 Abs. 2 SE-VO

- 6 Lediglich Art. 67 Abs. 2 SE-VO grenzt die Rechtssetzungshoheit der Mitgliedstaaten ein, indem er der SE die Gestaltungsfreiheit einräumt, ihre **Jahresabschlüsse** und konsolidierten Abschlüsse – gegebenenfalls zusätzlich zur Landeswährung – auch **in Euro** zu erstellen und offen zu legen, wenn für den Sitzstaat der SE die dritte Stufe der EWWU nicht oder noch nicht gilt.<sup>6</sup> Insoweit stellt Art. 67 Abs. 2 S. 1 SE-VO einen Anwendungsfall des Art. 9 Abs. 1 b SE-VO dar, wonach die SE den Bestimmungen der Satzung unterliegt, wenn die SE-VO dies zulässt.<sup>7</sup> Auf diese Weise haben SE in Sitzstaaten, die noch nicht den Euro eingeführt haben oder aufgrund einer Einzelregelung nicht einführen werden,<sup>8</sup> die Möglichkeit, der Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 SE-VO, wonach das Kapital der SE auf Euro lautet, auf dem wichtigen Gebiet der Rechnungslegung zur Wirksamkeit zu verhelfen. International tätige SE können durch die Offenlegung in Euro sicherstellen, dass allen interessierten Marktteilnehmern und Vertragspartnern die notwendigen Informationen transparent zugänglich sind.
- 7 Eine Erschwernis besteht für Interessenten des Jahresabschlusses außerhalb des Sitzstaates, wenn die SE ihren **Jahresabschluss lediglich in der Landeswährung** veröffentlicht.<sup>9</sup> Wegen der Angabepflicht zum Umrechnungskurs im Anhang<sup>10</sup> und des Eigeninteresses international agierender Unternehmen gerade an dieser Transparenz ist dieser Umstand jedoch von zu vernachlässigender Bedeutung.
- 8 Art. 67 Abs. 2 S. 1 SE-VO stellt somit den einzigen Anwendungsfall des Art. 9 Abs. 1 b SE-VO dar, weil er es ausdrücklich der SE unter der genannten Voraussetzung selbst überlässt, den Jahresabschluss außer oder statt in der Landeswährung in Euro aufzustellen. Eine solche **Regelung** kann die Gesellschaft nur **in ihrer Satzung** treffen.
- 9 Unabhängig davon erlaubt es Art. 67 Abs. 2 S. 2 SE-VO dem jeweiligen Mitgliedstaat, parallel die Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses in der Landeswährung zu verlangen.

### 1.3 § 47 SEAG

- 10 Das SEAG geht in Abschnitt 4 „Aufbau der SE“ im 2. Unterabschnitt zum monistischen System in § 47 auf die **Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses** (Einzelabschlusses) ein. § 47 Abs. 4 SEAG stellt klar, dass die Fragen des Konzernabschlusses der SE ebenfalls entsprechend behandelt werden. Der Verweis auf die §§ 170, 171

---

6 Bei Drucklegung sind dies Bulgarien, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn.

7 Die Satzungsbestimmung geht als abgeleitetes Recht dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vor; vgl. 2. Kap. Rn. 11.

8 EU-Staaten Dänemark, Großbritannien und Schweden.

9 *Theisen/Wenz/Plendl/Niehues* S. 374.

10 Art. 8, 9 der RL 90/604/EWG des Rates v. 8.11.1990 zur Änderung der RL 78/660/EWG über den Jahresabschluss und der RL 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss hinsichtlich der Ausnahme für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in ECU, ABIEG Nr. L 317 v. 16.11.1990, 59.

AktG verdeutlicht jedoch, dass § 47 SEAG nur die Regelungen für die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitglieder des Verwaltungsrates betrifft und sich nicht mit der Erstellung des Jahresabschlusses durch die geschäftsführenden Direktoren oder die Prüfung durch einen Abschlussprüfer befasst.

Die nachfolgenden §§ 48–51 SEAG betreffen allgemeine Fragen zum *Procedere* der Hauptversammlung der SE. **11**

## 2. Geltung nationalen Rechts

### 2.1 Handels- und Aktienrecht

Durch den Verweis der zentralen Rechnungslegungsvorschrift des Art. 61 SE-VO auf die für Aktiengesellschaften im jeweiligen Sitzstaat der SE geltenden Vorschriften, wird der **Weg ins nationale Recht** zurückbeschränkt (Anwendungsfall des Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO)<sup>11</sup> und der eigentliche Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgezeigt. Für in Deutschland ansässige SEs bedeutet dies, dass sie ebenso wie alle nach deutschem Aktienrecht bilanzierenden AGs den nach Einführung des BiRiLiG im AktG verbliebenen Normen<sup>12</sup> und den nunmehr im HGB zusammengefassten Regelungen, dem allgemeinen Recht für Kaufleute<sup>13</sup> und den speziellen Regeln für Kapitalgesellschaften auf Ebene des Einzel- und des Konzernabschlusses,<sup>14</sup> unterliegen.<sup>15</sup>

Mit Inkrafttreten des BiRiLiG v. 19.12.1985<sup>16</sup> als Umsetzung der Bilanzrichtlinie, der Konzernbilanzrichtlinie und der Prüferrichtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften<sup>17</sup> mit dem Ziel einer **europäischen Rechtsangleichung**, ist die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Rechnungslegung der AG nicht mehr im Aktiengesetz,<sup>18</sup> sondern im dritten Buch des HGB über „Handelsbücher“ (§§ 238 ff. HGB) angesiedelt. Hierin sind die für alle Rechtsformen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur handelsrechtlichen Rechnungslegung aufgegangen. **13**

Trotz dieser Neugestaltung des HGB und der Einrichtung des dritten Buches durch das Bilanzrichtliniengesetz ist auch der Fünfte Teil des AktG mit der Überschrift „Rechnungslegung, Gewinnverwendung“ versehen. Hierbei handelt es sich jedoch um ausschließlich für AG geltende Spezialvorschriften zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Gewinnverwendung und zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses.<sup>19</sup> **14**

11 Vgl. ausf. zur Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 c SE-VO 2. Kap. Rn. 22 ff.

12 §§ 150–176 AktG.

13 §§ 238–263 HGB.

14 §§ 264–341p HGB.

15 Weitere für die AG und damit auch für die SE maßgebliche Gesetze s. *Henn* Rn. 603 ff.

16 Vgl. hierzu Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 10/4268 v. 18.11.1985.

17 4. RL des Rates 78/660/EWG (Bilanzrichtlinie) v. 25.7.1978, ABIEG Nr. L 222 v. 14.8.1978, 11; 7. RL des Rates 83/349/EWG (Konzernbilanzrichtlinie) v. 13.6.1983, ABIEG Nr. L 193 v. 18.7.1983, 1; 8. RL des Rates 84/253/EWG (Prüferbefähigungsrichtlinie) v. 10.4.1984, ABIEG Nr. L 126 v. 12.5.1984, 20.

18 Die Rechtsgrundlagen zum aktienrechtlichen Berichts- und Rechnungswesen waren bis dato im 5. Teil des 1. Buches des AktG (§§ 148–178) – nicht konzernbezogen, im 5. Teil des 3. Buches des AktG (§§ 329–338) – konzernbezogen sowie im 3. Teil des 5. Buches (§§ 309–408) geregelt.

19 Münch. Hdb. GesR IV/*Hoffmann-Becking* § 43 Rn. 1.

- 15 Neben der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung der durch das BiRiLiG geschaffenen Rechtslage hat das HGB durch die Einführung des BilMoG in einem mehrstufigen Prozess, mit der verpflichtenden Anwendung ab 2010, eine wesentliche und teilweise weitreichendere Änderung der bis dato geltenden Regelungen und Vorschriften erfahren.
- 16 Ziel des BilMoG war es, die Rechnungslegungsgrundsätze des HGB zu einer dauerhaften und vollwertigen Alternative zu den IFRS weiter zu entwickeln. Dabei sollte es die einfachere und kostengünstigere Alternative darstellen, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zur Nutzung eines modernen Bilanzrechts eröffnet, ohne auf die IFRS übergehen zu müssen. Maßnahmen hierzu waren v.a. die „Entrümpelung“ des HGB von unzeitgemäßen Wahlrechten, die Fortentwicklung der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die Einführung zusätzlicher Berichtspflichten in Anhang und Lagebericht.
- 17 Die Fortentwicklung des HGB sollte erfolgen ohne die Grundpfeiler der HGB-Rechnungslegung aufzugeben. Die HGB-Bilanz bleibt unverändert Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung. Dementsprechend wurde an den allgemeinen Prinzipien der Rechnungslegung wie dem Vorsichts- oder dem Realisationsprinzip grundsätzlich festgehalten. Eine Durchbrechung dieser Grundsätze erfolgte lediglich in einzelnen Teilbereichen. Das BilMoG zielte darüber hinaus auf eine Deregulierung der Rechnungslegung ab. Unternehmen sollten soweit möglich von unnötigen Kosten entlastet werden. Gleichzeitig wurden europäische Vorgaben der sog. EU-Abänderungsrichtlinie und der EU-Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht transformiert. Die erstmalige Anwendung der neuen handelsrechtlichen Bilanzierungsregelungen durch das BilMoG wurde in den Art. 66 und 67 EGHGB geregelt.
- 18 In den Abs. 1–3 des § 267 HGB nahm der Gesetzgeber nach dem im Jahr 2004 verabschiedeten BilReG<sup>20</sup> eine Einteilungen nach Größenklassen vor, die zuletzt auch durch das BilMoG angepasst wurden. Es gelten aktuell die nachfolgenden Kriterien, aus denen sich größenklassenabhängige Erleichterungen bzw. Vereinfachungen, wie bspw. bei Berichtspflichten, ergeben:
- 19 **Kleine Kapitalgesellschaften** sind gem. Abs. 1 solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
- 4 840 000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages (§ 268 Abs. 3 HGB),
  - 9 680 000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
  - im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.
- 20 **Mittelgroße Kapitalgesellschaften** sind gem. Abs. 2 solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
- 19 250 000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages (§ 268 Abs. 3 HGB),
  - 38 500 000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
  - im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

---

20 Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz -- BilReG) v. 4.12.2004, BGBl I, 3166.

**Große Kapitalgesellschaften** sind gem. Abs. 3 solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft gilt gem. § 264d HGB stets als große, wenn sie einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist. **21**

Das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz<sup>21</sup> (Micro-BilG) hat für Abschlusstichtage nach dem 30.12.2012 – d.h. Abschlusstichtage zum 31.12.2012 und später – den § 267a HGB ergänzt, der entsprechende Größenklassenkriterien für **Kleinstkapitalgesellschaften** definiert. Die entsprechenden Merkmale sind daran geknüpft, dass die folgenden Grenzen nicht überschritten werden: **22**

- 350 000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen-Fehlbetrages (§ 268 Abs. 3 HGB),
- 700 000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlusstichtag,
- im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Sofern das Gesetz keine Sonderregelungen für die Kleinstkapitalgesellschaften vorsieht, gelten die Regelungen für kleine Kapitalgesellschaften entsprechend. **23**

Die **Rechtsfolgen** der vorgenannten Größenklassenkriterien treten immer dann ein, wenn zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten werden. Dies soll sicherstellen, dass Merkmale zufälligen Charakters ohne Einfluss bleiben. Bei Neugründungen oder Umwandlungen treten die Rechtsfolgen des § 267 Abs. 1–3 HGB jedoch schon nach dem ersten Abschlusstichtag ein. **24**

Die großemäßige Einteilung der Kapitalgesellschaften ist für nachfolgende Regelungen von **wesentlicher Bedeutung**: **25**

- Erleichterungen bei der Frist für die Aufstellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 264 Abs. 1 S. 3 HGB);
- Erleichterungen bei der Bilanzgliederung (§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB);
- Erleichterungen bei der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 276 HGB);
- Erleichterungen bei der Erstellung des Anhangs (§ 288 HGB);
- Befreiungen beim Konzernabschluss und beim Konzernlagebericht (§ 293 HGB);
- Befreiungen bei der Abschlussprüfung (§ 316 Abs. 1 S. 1 HGB);
- Erleichterungen bei der Offenlegung (§§ 325, 325a, 326, 327 HGB).

## 2.2 SEAG

Das SEAG<sup>22</sup> vom 28.12.2004 enthält angesichts der für die Rechnungslegung lückenlos vorhandenen Gesetzeslage und der bereits sukzessive erfolgten europäischen Rechtsvereinheitlichung<sup>23</sup> nur **wenige Aussagen zum Jahresabschluss**. **26**

So finden sich die einzigen Bestimmungen, nämlich zur „Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses“, in § 47 SEAG und zur Befassung der Hauptversammlung mit dem Thema in § 48 SEAG im „Unterabschnitt 2 – **monistisches System**“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das der deutschen Aktienrechtssystematik fremde Institut eines monistischen Verwaltungsrates durch die SE eingeführt worden ist.<sup>24</sup> Da **27**

<sup>21</sup> BGBl I S. 2751.

<sup>22</sup> BGBl I, 3675 – s. Anh. I.3.

<sup>23</sup> Kritisch hierzu *Theisen/Wenz/Plendl/Niehues* S. 377.

<sup>24</sup> Vgl. umfassend zu den Leitungs- und Aufsichtsorganen *Frodermann* im 5. Kap.

nach deutschem Aktienrecht die Pflichten bei Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses auf die Organe Vorstand und Aufsichtsrat verteilt sind, bestand **Regelungsbedarf** für den deutschen Gesetzgeber.<sup>25</sup>

- 28 § 47 SEAG weist die mit dem Jahresabschluss verbundenen Pflichten den geschäftsführenden Direktoren, dem Verwaltungsrat und gegebenenfalls der Hauptversammlung zu.

### 3. Besonderheiten für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

- 29 Aus Art. 62 SE-VO wird ersichtlich, dass für **Kredit- und Finanzinstitute sowie Versicherungsunternehmen** in der Rechtsform der SE nicht lediglich ein Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorgenommen wird, sondern diese auf die **Umsetzung europäischen Rechts** zurückgehen müssen. So bezieht sich Abs. 1 auf die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.3.2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>26</sup> und Abs. 2 auf die Richtlinie 91/674/EWG des Rates v. 19.12.1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen.<sup>27</sup>

#### 3.1 Kreditinstitute

- 30 Mit dem Bankbilanzrichtlinien-Gesetz (BankBiRiLiG) v. 30.11.1990,<sup>28</sup> das am 1.1.1991 in Kraft getreten ist, wurde das Recht der Rechnungslegung von **Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistungsinstituten** auf das 3. Buch des HGB konzentriert.<sup>29</sup> Gem. § 340 Abs. 1 S. 1 HGB finden diese Regeln auf Kreditinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG Anwendung, also nicht nur auf die hier interessierenden in der Rechtsform der AG geführten Institute. Ergänzt wird das Gesetz durch die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Rech-KredVO) v. 10.2.1992.<sup>30</sup>
- 31 Durch das BankBiRiLiG wurden auch die europäischen Bankbilanzrichtlinien der Jahre 1986<sup>31</sup> und die Richtlinie über Bankzweigniederlassungen<sup>32</sup> in deutsches Recht transformiert.
- 32 Kreditinstitute haben gem. § 340a Abs. 1 HGB – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf ihren Jahresabschluss die **Vorschriften** anzuwenden, die **für große Kapitalgesellschaften** in den §§ 264 ff. HGB aufgestellt worden sind. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts besteht nach §§ 340a Abs. 1 HS 2, 289 HGB ebenfalls. Für ein Kreditinstitut in der Rechtsform der SE gelten diese Vorschriften mithin ebenfalls.
- 33 Von besonderer Bedeutung ist, dass Kreditinstitute **Vorsorge gegen die allgemeinen Risiken** ihrer Branche treffen dürfen. Zum einen können sie gem. § 340f Abs. 1 HGB Forderungen niedriger bewerten als nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 HGB, wenn dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung „zur Sicherung gegen die besonderen

---

25 So auch die Begr. des RegE zu § 47 SEAG (BT-Drucks. 15/3405).

26 ABIEG Nr. L 126 v. 26.5.2000, 1.

27 ABIEG Nr. L 374 v. 31.12.1991, 7.

28 BGBl I, 2570.

29 Vierter Abschnitt, erster Unterabschnitt

30 BGBl I, 203; i.d.F. v. 11.12.1998, BGBl I, 3658; näher hierzu *Baumbach/Hopt/Merkt* § 340 Rn. 5–7.

31 V. 8.12.1986, ABIEG Nr. L 372 v. 31.12.1986, 1; berichtigte Fassung: ABIEG Nr. L 316 v. 23.11.1988, 51.

32 Bankzweigniederlassungsrichtlinie v. 13.2.1989, ABIEG Nr. L 44 v. 16.2.1989, 40.

Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute notwendig ist“, und somit stille Reserven bilden. Angaben dazu müssen weder im Jahresabschluss oder Konzernabschluss noch in den Lageberichten gemacht werden (§ 340f Abs. 4 HGB).<sup>33</sup> Ein hingegen offener Ausweis auf der Passivseite der Bilanz unter der Position „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ dient einem vergleichbaren Zweck (§ 340g HGB).

### 3.2 Versicherungsunternehmen

Ebenfalls im dritten Buch des HGB<sup>34</sup> finden sich die die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften ergänzenden Regeln für **Versicherungsunternehmen** (§ 341 ff. HGB), unabhängig von deren gesellschaftsrechtlicher Form. Auch dieser Unterabschnitt des HGB wurde durch ein Richtlinien-Gesetz eingefügt. Das sog. Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz (VersBiRiLiG) v. 24.9.1994<sup>35</sup> setzte die EG-Versicherungsbilanz-Richtlinie aus dem Jahre 1991 in innerstaatliches deutsches Recht um.<sup>36</sup>

Auch für Versicherungsunternehmen wurde von der Verordnungsermächtigung des § 330 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht; es gilt die Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen.<sup>37</sup>

Ebenso wie für Kreditinstitute haben Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den **Regeln für große Kapitalgesellschaften** aufzustellen (§ 341a Abs. 1 HGB). In den §§ 341e h HGB sind versicherungsspezifische Rückstellungen geregelt.

Diesen Anforderungen unterliegen auch SE der Versicherungsbranche.

## II. Aufstellung des Jahresabschlusses

### 1. Allgemeines

Da die SE-VO – wie im ersten Abschnitt dargelegt – in erster Linie auf die Vorschriften des Sitzstaates der SE verweist, ist im Wesentlichen die Rechtslage nach deutschem HGB und AktG maßgeblich.<sup>38</sup>

Im **AktG** selbst sind – wie eingangs beschrieben – nur einige wenige **Sonderregeln** verblieben: Zur Pflicht der Bildung einer gesetzlichen Rücklage und Kapitalrücklage (§ 150 AktG), zum Ausweis des Kapitals in der Bilanz (§ 152 AktG), zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 158 AktG) und zum Anhang (§ 160 AktG); § 161 AktG erhielt durch den Corporate Governance Kodex einen neuen Inhalt.<sup>39</sup>

<sup>33</sup> Hierzu s. *Baumbach/Hopt/Merkt* § 340f Rn. 1.

<sup>34</sup> Vierter Abschnitt, erster Unterabschnitt

<sup>35</sup> BGBl I, 1377.

<sup>36</sup> V. 19.12.1991, ABIEG Nr. L 374 v. 31.12.1991, 7; vgl. zur Versicherungsbilanz-Richtlinie *Geib/Ellenbürger/Kölschbach* WPg 1992, 177 ff., 221 ff.

<sup>37</sup> RechVersVO v. 8.11.1994, BGBl I, 3378; i.d.F. v. 9.6.1998, BGBl I, 1249.

<sup>38</sup> Vgl. zu den Rechnungslegungsvorschriften für dem deutschen Recht unterliegende AG *Münch-Komm AktG*, Bd. 5/1, §§ 148–150, 161–178 AktG, §§ 238–264d, 342, 342a HGB, §§ 152–160 AktG, §§ 265–289a HGB; *Henn* Rn. 603 ff.; *Münch. Hdb. GesR IV/Hoffmann-Becking* § 43 Rn. 1 ff.; *Adler/Düring/Schmaltz* Bd. 4, §§ 150, 152, 158, 160 AktG; Bd. 5, §§ 264–274, 274a, 275–278 HGB; Bd. 7, §§ 316–330 HGB; *Berger/Ellrott/Förschle/Hense; Castan/Heymann/Müller/Ordelheide/Scheffler*.

<sup>39</sup> *TransPuG* v. 19.7.2002, BGBl I, 2681; ausf. zur Corporate Governance auch 5. Kap. Rn. 310 ff.